

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.02.1964

Geschäftszahl

1877/63

Rechtssatz

Eine steuerliche Begünstigung des Überhiebcs kommt in der Regel dann in Betracht, wenn er der Beschaffung von Geldmitteln zu dienen bestimmt ist, die für den Forstbetrieb selbst dringend notwendig sind oder vom Forstwirt aus zwingenden Gründen sonst aufgebracht werden müssen, um schwerwiegende wirtschaftliche oder persönliche Nachteile von ihm oder seiner Familie abzuwenden (Hinweis E 27.2.1959, 447/58 VwSlg 1959). *

E 14.2.1964, 1877/63 #1;

Beachte

y8488;